375

Reglement über die Organisation und Geschäftsführung des Stimmbüros; Abänderungsantrag

Art. 9, Auswertungen

Wenn ein hinreichendes Interesse besteht:

a) lässt der Stadtrat unter Wahrung des Stimmgeheimnisses die Stimmausweise zur Erforschung der Stimmbeteiligung auswerten;
b) stellt der Stadtrat die Dateien der erfassten Stimm- und Wahlzettel zur Erforschung des Wahl- und Abstimmungsverhaltens zur Verfügung; er kann in geeigneten Fällen selber Auftrag für Auswertungen erteilen;
c) lässt der Stadtrat erheben, wie sich der Eingang der Stimmen im zeitlicher Hinsicht verteilt.

Der Stadtrat sorgt dafür, dass die Auswertungen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

22. Mai 2007